

Wahl des Kreistags des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 14. März 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende Wahl des Kreistags des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf.

1. Wahlkreisabgrenzung, maßgebliche Einwohnerzahl, Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten, Stimmzettel

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg bildet den Wahlkreis. Die für die Wahl maßgebliche Einwohnerzahl beträgt 298.108. Es sind entsprechend § 25 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg 71 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

Einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), dass außer dem Rufnamen und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber noch weitere Angaben zur Person auf dem Stimmzettel aufgenommen werden, hat der Kreistag nicht gefasst.

2. Wählbarkeit, Wahlvorschlagsrecht

Wählbar als Kreistagsabgeordnete sind wahlberechtigte Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und wahlberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, also am 14. März 2021 oder früher geboren sind, und seit mindestens drei Monaten, also spätestens ab dem 14. Dezember 2020, im Landkreis Darmstadt-Dieburg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) haben. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Gemäß § 10 KWG erfolgt die Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann im Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Für den Inhalt und die Form der Kreiswahlvorschläge – sowie für ihre Aufstellung, Einreichung, Änderung und Rücknahme – sind maßgebend die §§ 10 bis 13 KWG sowie die §§ 22 und 23 KWO. Die zur Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen vorgeschriebenen amtlichen Formblätter sind im Themenportal Wahlen des Landes Hessen eingestellt (<https://www.wahlen.hessen.de> unter Kommunen / Kommunalwahlen / Vordrucke für Parteien und Wählergruppen) und können auf elektronischem Weg von dort heruntergeladen werden. Ausgenommen hiervon ist das Formular „KW Nr. 7 – Formblatt Unterstützungsunterschrift“, das von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Sofern ausdrücklich gewünscht, können auch alle weiteren Formblätter bei der Kreiswahlleiterin in Papierform angefordert werden.

Der Kreiswahlvorschlag ist schriftlich einzureichen. Verwendet werden soll das im vorgenannten Themenportal enthaltene Muster „KW Nr. 6 – Wahlvorschlag“.

Der Kreiswahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Kreiswahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Diese sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, des Berufs oder Stands, des Tags der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Der Zusatz „Prof.“ zum Familiennamen wird bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises über die Professur akzeptiert.

Weiterhin muss der Kreiswahlvorschlag Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Diese müssen selbst nicht wahlberechtigt sein und werden von der Versammlung benannt, die den Kreiswahlvorschlag aufstellt. Sie dürfen nicht dem Kreiswahlausschuss als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied angehören. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteigorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im KWG nichts anderes bestimmt wurde, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für die Kreistagswahl nur auf einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin und Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl teilnimmt, kann ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Zustimmung nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Kreiswahlausschuss sein. Fehlt dem Wahlvorschlag die Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers und wurde diese nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 13 Abs. 1 KWG bei der Kreiswahlleiterin eingereicht, ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

Der Kreiswahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder mit mindestens einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Hessen im Deutschen Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Kreistagsabgeordnete zu wählen sind. **Die Zahl der erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten beträgt in diesem Fall somit 142.**

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistags unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig. Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind außerdem anzugeben. Diese Unterschriften sind auf den amtlichen Formblättern „KW Nr. 7 – Formblatt Unterstützungsunterschrift“, die auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, zu erbringen. Bei der (formlosen) Anforderung der Formblätter bei der Kreiswahlleiterin ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Ferner ist die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 12 KWG zu bestätigen. Die Unterschrift

ten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe geleistet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Kreiswahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags ist auf dem Formblatt „KW Nr. 7 – Formblatt Unterstützungsunterschrift“ oder gesondert auf dem Formblatt „KW Nr. 8 – Gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts“ eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes derjenigen Gemeinde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

4. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge

Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Kreiswahlvorschlag werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Kreiswahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Jeder Bewerberin und jedem Bewerber muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr bzw. sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Vordruckmuster „KW Nr. 11 – Niederschrift über die Versammlung zur Bewerberaufstellung“ anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson, die stellvertretende Vertrauensperson und – sofern bestimmt – die jeweiligen Ersatzpersonen nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Kreiswahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

5. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind spätestens am neunundsechzigsten Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr vollständig und schriftlich im Original bei der Kreiswahlleiterin einzureichen. Der neunundsechzigste Tag vor dem Wahltag ist

Montag, der 4. Januar 2021.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Einem **Wahlvorschlag** entsprechend Vordruckmuster „KW Nr. 6 – Wahlvorschlag“ verbunden mit der/den **Liste(n) der aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber** nach Muster „Anlagenblatt zu Vordruckmuster KW Nr. 6“ sind beizufügen:

- Schriftliche Erklärungen aller vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gemäß Muster „KW Nr. 9 – **Zustimmungserklärung**“, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind. Die Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft im Kreistag gehindert ist, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin oder des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe der Kreiswahlleiterin mitzuteilen (vgl. §§ 27 und 36 Abs. 2 HKO);

- für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde nach Muster „KW Nr. 10 – **Bescheinigung der Wählbarkeit**“, dass die betreffende Person wählbar ist;

- die erforderliche Anzahl der ggf. notwendigen **Unterstützungsunterschriften** auf amtlichen Formblättern gemäß Formblatt „KW Nr. 7“ sowie Bescheinigungen des Gemeindevorstandes der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde über das Wahlrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung;

- eine Ausfertigung der **Niederschrift** gemäß Formblatt „KW Nr. 11“ über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt verbunden mit der/den **Liste(n) der aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber** nach Muster „Anlagenblatt zu Vordruckmuster KW Nr. 11“.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach der Einreichung durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung durch den Kreiswahlausschuss kann ein Kreiswahlvorschlag nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

6. Dienst- und Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin

Die Dienststelle der Kreiswahlleiterin für den Landkreis Darmstadt-Dieburg befindet sich in 64807 Dieburg, Albinstraße 23 (Landratsamt, Zimmer 3605 und 3607). Die Postanschrift lautet abweichend davon: Kreiswahlleiterin Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt.

Die Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin hat folgende Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Am 4. Januar 2021 ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Abweichende Terminvereinbarungen sind grundsätzlich möglich. Zur Einreichung der Wahlvorschläge sind Terminvereinbarungen ausdrücklich erwünscht.

Die Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin ist wie folgt zu erreichen:

Tel.: 06151 – 881 1248 oder 1243
Fax: 06151 – 881 1251
E-Mail: kommunalaufsicht@ladadi.de

Dieburg, 31. August 2020

Die Kreiswahlleiterin
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
Andrea Koch